

Berufspolitische Herausforderungen der Litigation-PR

Litigation-PR, also Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei juristischen Auseinandersetzungen insbesondere bei Gerichtsverfahren, ist in vieler Munde. Bücher¹, Artikel², Tagungen³ und mindestens ein Blog⁴ befassen sich mit dem Thema.

Dabei beschäftigt Litigation-PR nicht nur Rechtsanwälte, Staatsanwaltschaften und Gerichte, sondern auch Unternehmensjuristen⁵ und Prozessfinanzierer⁶. Längst bieten nicht wenige PR-Agenturen und auch einige Anwälte die Dienstleistung Litigation-PR an.

Als Ursprung der Litigation-PR wird ein offener Brief des Schriftstellers *Emile Zola*, veröffentlicht in der Tageszeitung *L'Aurore* im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts, angesehen. Mit diesem hatte sich *Zola* in ein Justizverfahren um den Hauptmann *Alfred Dreyfus* eingemischt und wohl wesentlich dazu beigetragen, dass dieser vom Vorwurf des Verrats militärischer Geheimnisse rehabilitiert wurde.⁷ Zu einer professionellen Dienstleistung entwickelt wurde die Litigation-PR aber nicht in Frankreich, sondern in den USA. Die Gründe dafür dürften vor allem in dem dortigen Geschworenen-System und dem großen medialen Interesse an Gerichtsverfahren liegen.⁸

Den Vorreitern der Litigation-PR in Deutschland ist es gelungen, einen Markt für eine neue Dienstleistung zu schaffen.⁹ Zwar hat es auch bislang schon Medienberichterstattung vor allem über große Straf- und Wirtschaftsprozesse gegeben. Und damit einhergehend gab es natürlich auch Versuche, die Journalisten bei ihrer Arbeit zu beeinflussen. Neu ist aber, wie offensiv Litigation-PR propagiert und versucht wird, sie als systematische und flächendeckende Dienstleistung für die verschiedensten Rechtsgebiete und Verfahren zu etablieren.

Dass es möglich war einen Markt für Litigation-PR zu schaffen, dürfte im Wesentlichen zwei Faktoren geschuldet sein. Der erste Faktor

ist die immer weiter fortschreitende Medialisierung der Gesellschaft. Noch nie gab es so viele Fernseh- und Radioprogramme, vor allem aber noch nie so viele meinungsbildende Internetangebote wie beispielsweise Blogs, Facebook und Twitter. Und mit der steigenden mobilen Nutzung durch Smartphones und Tablet-PCs durchdringen die Medien den Alltag der Nutzer immer mehr. Der zweite Faktor ist der Trend der Medienbranche, auch im Journalismus immer weiter zu sparen, von dem wohl nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk und wenige Qualitätsmedien ausgenommen sein dürfen. Sorgfältige Recherche und dezidierte Würdigungen kann man unter diesen Bedingungen kaum erwarten. Und weil Journalisten regelmäßig auch keine Zeit haben, ein Gerichtsverfahren vom Anfang bis zum Ende persönlich zu verfolgen, sind sie auf Informationen von den am Prozess Beteiligten angewiesen.¹⁰

Was aber bedeutet die Einführung von Litigation-PR für Anwälte, Staatsanwälte, Gerichte und Versicherungen – kurz für alle beruflich an Rechtsstreitigkeiten Beteiligten? Schließlich sind Public Relations auch Juristen nicht fremd; man denke nur an das Lobbying bei der Gesetzgebung. Worin liegt also die Bedeutung der Litigation-PR? Hierfür ist es wichtig sich anzuschauen, was Litigation-PR leisten soll. Darüber haben sich mittlerweile durchaus verschiedene Ansichten herausgebildet.

„Wir instrumentalisieren alles und jeden, um dem juristischen Ziel des Mandanten möglichst nahe zu kommen.“¹¹ Diese Aussage lässt wenig Spielraum für eine Interpretation, welchem Zweck Litigation-PR dienen soll. Auch wenn es ange-

lich „nicht das oberste und vorrangige Ziel unserer strategischen Rechtskommunikation [ist], Druck auf Richter auszuüben, um die Rechtsprechung zu manipulieren oder zu verbiegen“, so ist nach dieser Auffassung die Öffentlichkeit die Jury, die über Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten bzw. Angeklagten befindet und „durchaus in der Lage [ist.] juristische Abläufe zu beeinflussen“.¹² Mehr oder weniger unverhohlen ist so verstandene Litigation-PR die Fortsetzung des Kampfes mit anderen Mitteln, sprich: die Fortsetzung des Rechtsstreits mit den Mitteln der Public Relations.

Eine solche Auffassung muss die Rechtspflege in ihrem Kern treffen. Daher verwundert es nicht, dass schon untersucht¹³ und eingeschätzt¹⁴ wird, welchen Einfluss Medienberichterstattung auf die Urteilsfindung von Richtern tatsächlich hat. Sie muss aber auch Journalisten in ihrem Selbstverständnis berühren; denn wer lässt sich schon gerne bei der Ausübung seiner Arbeit instrumentalisieren?¹⁵ Nicht zuletzt birgt diese Form der Litigation-PR im äußersten Fall eine Gefahr für den Rechtsstaat. Denn das Vertrauen, das unser Rechtsstaat in weiten Teilen der Bevölkerung genießt, kann erschüttert werden, wenn dauerhaft der Eindruck entstehen sollte, dass Urteile nicht durch ein unabhängiges Gericht auf der Grundlage des Gesetzes gefällt werden, sondern ein durch die Medien manipulierter Richter über Recht, Unrecht und Strafmaß entscheidet.¹⁶

Nach anderer Auffassung handelt es sich bei Litigation-PR um Reputationsmanagement, das erforderlich ist, weil Medien einer anderen Logik folgen als ein Gerichtsverfahren. Denn Medien sind nicht daran interessiert, ein gerechtes Urteil zu fällen; das ist auch nicht ihre Aufgabe. Medien wollen eine hohe Auflage, gute Einschaltquoten oder hohe Klickraten erzielen. Hierfür brauchen sie eine gute Schlagzeile, eine Geschichte, möglichst exklusiv, zumindest aber vor dem Wettbewerber. Und in dieser

Logik sind nun einmal „bad news good news“. Eine Verhaftung, eine Anklage, ein Prozessauftakt sind im Zweifel spektakulärer und interessanter als ein Freispruch. Und so kommt es, dass gute Nachrichten in den Medien kaum stattfinden – zum Beispiel zum Schaden eines Angeklagten. Und so bleibt von jedem Vorwurf immer etwas hängen.¹⁷ Man denke nur an den Fernsehmoderator *Andreas Türck*, der zwar vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen wurde, aber nicht mehr an seine frühere Karriere anknüpfen konnte. Litigation-PR soll also einen durch die Medien angerichteten Schaden beheben, und das logischerweise durch Medienarbeit. So verstanden, hat Litigation-PR ihre Berechtigung.

Einen Markt für Litigation-PR zu schaffen, ist eine Sache; eine andere ist die Frage, ob sich die prozessbegleitende PR auch über ein Nischendasein hinaus entwickeln wird.¹⁸ Abzuwarten bleibt außerdem, inwieweit Litigation-PR mit dem Ziel der Einflussnahme auf juristische Abläufe und gerichtliche Entscheidungen tatsächlich erfolgreich sein wird.¹⁹

Dennoch ist es berufspolitische Aufgabe, sich mit dem Phänomen Litigation-PR zu befassen, darüber zu informieren, etwaigen Gefahren zu begegnen und Position zu beziehen.²⁰ Aspekte, unter denen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Rechtsstreitigkeiten betrachtet werden kann, gibt es genügend, etwa die Frage, wie glaubwürdig Zeugen noch sein können, wenn sie von der Presse interviewt werden, bevor sie vor Gericht aussagen. Ein anderer Aspekt wäre die Frage, wie die Rechtspflege in Zukunft der immer weiter fortschreitenden Medialisierung der Gesellschaft Rechnung tragen wird, um einer umfassenden Information der und Kontrolle durch die Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Dr. Susanne Reinemann,
Rechtsanwältin und PR-Beraterin
(Inhaberin der PR-Agentur
Anwaltskommunikation), München



- ¹ Z.B. *Stephan Holzinger/Uwe Wolff*, Im Namen der Öffentlichkeit, 2009; *Volker Boehme-Neßler* (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010.
- ² *Gisela Friedrichsen*, ZRP 2010, S.263 ff.; *Martin W. Huff*, DRiZ 2010, S.114 ff.; *Karl-Dieter Möller*, AnwBl 3/2010, S. 184; *Alexander Schmitt-Geiger/Perry Reisewitz*, K&R 2010, S.VII ff.; *Wolf Albin*, AnwBl 5/2010, S.311 f.; *Neureither*, AnwBl 5/2010, S.313 f.; *Tobias Gostomzyk*, AnwBl 8+9/2008, S. 587 f. Siehe auch *Pressesprecher* 5/2010, S.12 ff.; *Handelsblatt* v. 7.12.2010, S.18; *Rudolf Gerhardt*, ZRP 8/2009, S.247 ff.
- ³ So in Frankfurt, Berlin und München. Auch beim 61. Deutschen Anwaltstag vom 13. bis 15.5.2010 in Aachen war Litigation-PR ein Thema.
- ⁴ www.litigation-pr-blog.de.
- ⁵ So enthält die erste Ausgabe der Zeitschrift des kürzlich gegründeten Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUV), Unternehmensjurist 1/2011, S.38 ff. einen Beitrag über Litigation-PR mit dem Titel „Angriff der Medienversther“.
- ⁶ *Birte Meyer*, BAV-Mitgliederbrief 6/2010, S.7; dies., „Tausche Eisbär gegen Pinguine. Litigation-PR als Zusatzleistung eines Prozessfinanzierers“, *Gastbeitrag auf www.litigation-pr-blog.de*.
- ⁷ Vgl. www.dhm.de/lemo/html/biografien/ZolaEmile/; *Volker Boehme-Neßler* (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter, 2010, Einleitung S.9, und Die Öffentlichkeit als Richter? Chancen und Risiken von Litigation-PR aus verfassungsrechtlicher und rechtssoziologischer Sicht, S.20 ff. (22).
- ⁸ Vgl. *Volker Boehme-Neßler*, Die Öffentlichkeit als Richter? Chancen und Risiken von Litigation-PR aus verfassungsrechtlicher und rechtssoziologischer Sicht, in: ders. (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter, 2010, S.20 ff. (22).
- ⁹ *Joachim Jahn*, Wirtschaftsredakteur der F.A.Z., spricht davon, dass es gelungen sei, eine neue Branche zu erfinden, Zwischen Erpressung und Dienst an der Gerechtigkeit, in: *Volker Boehme-Neßler* (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter, 2010, S.11.
- ¹⁰ Vgl. auch *Gisela Friedrichsen*, ZRP S.263 ff. (265).
- ¹¹ *Uwe Wolff*, <http://blog.sympra.de/2010/01/15/litigation-pr-das-recht-zu-kommunizieren/#more-1745>.
- ¹² *Uwe Wolff*, Warum die Gerechtigkeit PR-Spezialisten braucht, in: *Volker Boehme-Neßler* (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, S.120 ff. (122 f.).
- ¹³ So von *Hans Matthias Kepplinger*, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, <http://www.kepplinger.de/node/476>.
- ¹⁴ So lautet die vierte von Fünf Fragen, die den Gastbloggern auf www.litigation-pr-blog.de gestellt wird: „Lassen sich Richter von einer Medienberichterstattung in ihrer Entscheidungsfindung beeinflussen?“, siehe auch *Volker Boehme-Neßler*, AfP 2010, S.539 ff.; *Gisela Friedrichsen*, ZRP 2010, S.263 ff. (264).
- ¹⁵ Rechtskundige Journalisten in Qualitätsmedien wehren sich dagegen auch, z.B. *Gisela Friedrichsen*, Medien und Justiz – Der Blick der Gerichtsreporterin, in: *Volker Boehme-Neßler*, Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010, S.52 ff. (58); so auch ihre Antwort auf die fünfte der Fünf Fragen auf www.litigation-pr-blog.de.
- ¹⁶ *Volker Boehme-Neßler*, Die Öffentlichkeit als Richter? Chancen und Risiken von Litigation-PR aus verfassungsrechtlicher und rechtssoziologischer Sicht, in: ders. (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter, 2010, S.22 ff. (43 f.).
- ¹⁷ Vgl. *Volker Boehme-Neßler*, Die Öffentlichkeit als Richter? Chancen und Risiken von Litigation-PR aus verfassungsrechtlicher und rechtssoziologischer Sicht, in: ders. (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter, 2010, S.22 ff. (25).
- ¹⁸ Vgl. *Joachim Jahn*, Zwischen Erpressung und Dienst an der Gerechtigkeit, in: *Volker Boehme-Neßler* (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter, 2010, S.11 ff. (12); *Wolf Albin* konstatiert in einem Marktbericht im AnwBl 5/2010, S.311 bereits in der Überschrift „Litigation-PR wächst – aber langsam“.
- ¹⁹ Kritisch z.B. *Jens Nordlohne* in seinem Beitrag zu meinem Blogbeitrag „Litigation-PR – ein Gegenentwurf“ vom 22.9.2010 auf www.anwaltskommunikation.de; *Karl-Dieter Möller*, AnwBl 3/2010, S.184.
- ²⁰ Klare Worte fand z.B. der Präsident des BGH, *Klaus Tolksdorf*, auf dem Jahrespresseempfang seines Gerichts im Januar 2009, über den die F.A.Z. in ihrer Ausgabe vom 4.2.2009, S.21 berichtete.

Vorankündigung: Tagung zum Thema „Litigation PR“

Der BAV plant für den Herbst ein wissenschaftliches Symposium zum Thema „Litigation PR“ durchzuführen, das sich mit den Fehlentwicklungen in der Praxis und vor allem mit Perspektiven für die Zukunft befassen wird. Wir werden darüber berichten!

→ NACHRICHTEN

Schriftverkehr zwischen Syndikusanwalt und Unternehmen unterliegt nicht dem Vertraulichkeitsschutz

Der EuGH stellte mit Urteil vom 14.9.2010 fest, dass der Schriftwechsel eines unternehmensinternen Syndikusanwaltes nicht dem Grundsatz der Vertraulichkeit für die Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt unterliegt.

Im vorliegenden Fall hatte die Kommission einem Chemiekonzern die Duldung von Nachprüfungen hinsichtlich wettbewerbswidriger Praktiken auferlegt. Bei der Prüfung wurden auch zwei Kopien von E-Mails zwischen dem Geschäftsführer und dem in den Niederlanden als Rechtsanwalt zugelassenen Syndikus beschlagnahmt. Der Antrag des Che-

miekonzerns mit dem Ziel, die beiden E-Mails dem Schutz der Vertraulichkeit zu unterstellen, lehnte die Kommission nach Sichtung der Unterlagen ab. Auch das Europäische Gericht erster Instanz und der Europäische Gerichtshof (EuGH) wiesen die Klage mit folgender Begründung ab:

Laut EuGH unterliegt der Schutz der Vertraulichkeit zwei Voraussetzungen. Einerseits muss der Schriftverkehr mit der Ausübung des „Rechts des Mandanten auf Verteidigung“ zusammenhängen, andererseits muss der Schriftverkehr von einem unabhängigen Rechtsanwalt ausgehen, der durch einen Dienstvertrag an den Man-

danten gebunden ist. Diese Unabhängigkeit setze wiederum voraus, dass jegliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant fehlt, um zu gewährleisten, dass sich der Schutz nicht auf unternehmens- oder konzerninternen Schriftverkehr mit Syndikusanwälten erstreckt.

In den Augen des EuGH ist außerdem der Syndikusanwalt trotz seiner anwaltlichen Zulassung und der ihm auferlegten standesrechtlichen Bindung dem externen Kanzleianwalt bzgl. seiner Unabhängigkeit nicht gleichgestellt, denn Ersterer wird aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses die von seinem Arbeitgeber verfolgte

Geschäftsstrategie nicht außer Acht lassen und kann auch in der Geschäftspolitik des Unternehmens mitwirken. Zudem könnten auf die von der Europäischen Kommission durchgeführten Nachprüfungen hinsichtlich des Vertraulichkeitsschutzes der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant nicht die gleichen Kriterien angewandt werden wie bei Ermittlungsverfahren auf nationaler Ebene.

(*Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil v. 14.9.2010, Az.: C-550/07 P*)
HEI / anwalt.de